

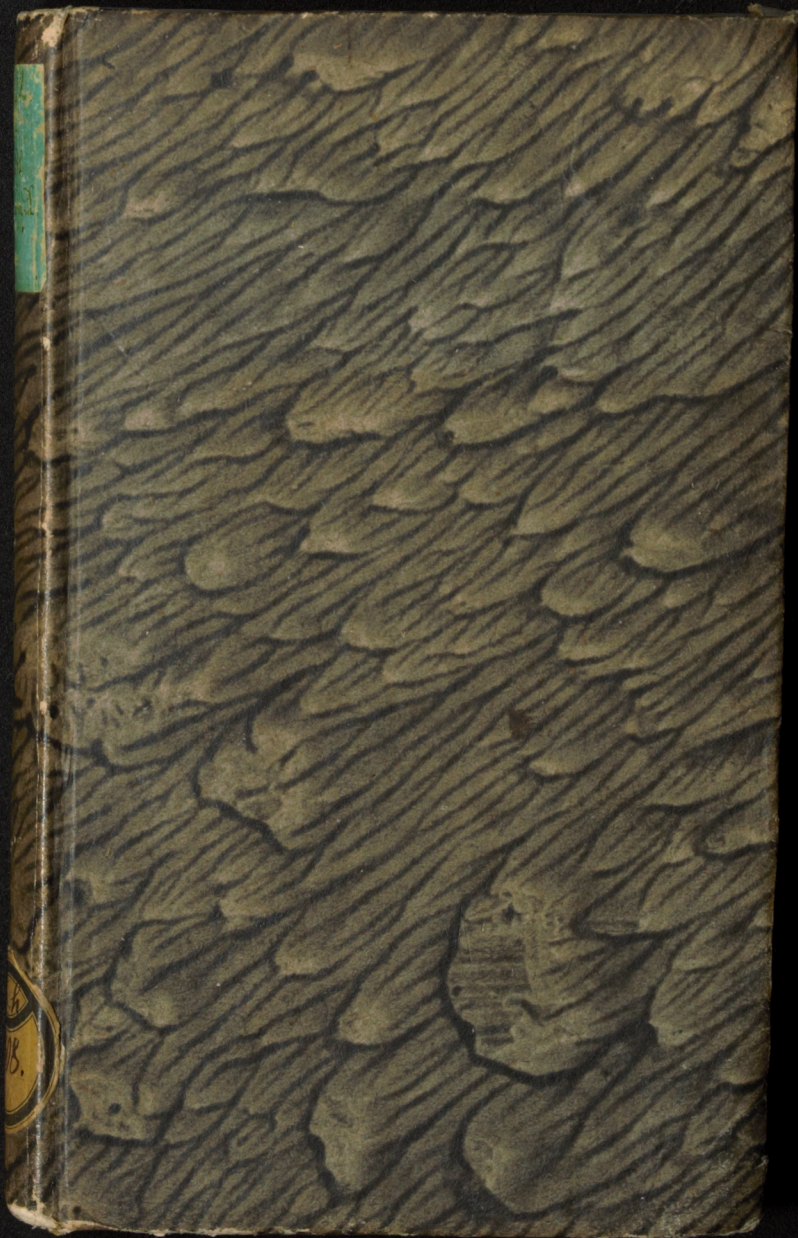
## **Ordnung. Des Summarischen See-Gerichts Processes Eines Ehrbaren Rahts der Käyserlichen Freyen und des Heil. Reichs Stadt Lübeck/ Anno M. DC. LV.**

Lübeck: Lübeck: Volck: Schmalhertz, 1655

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798390395>

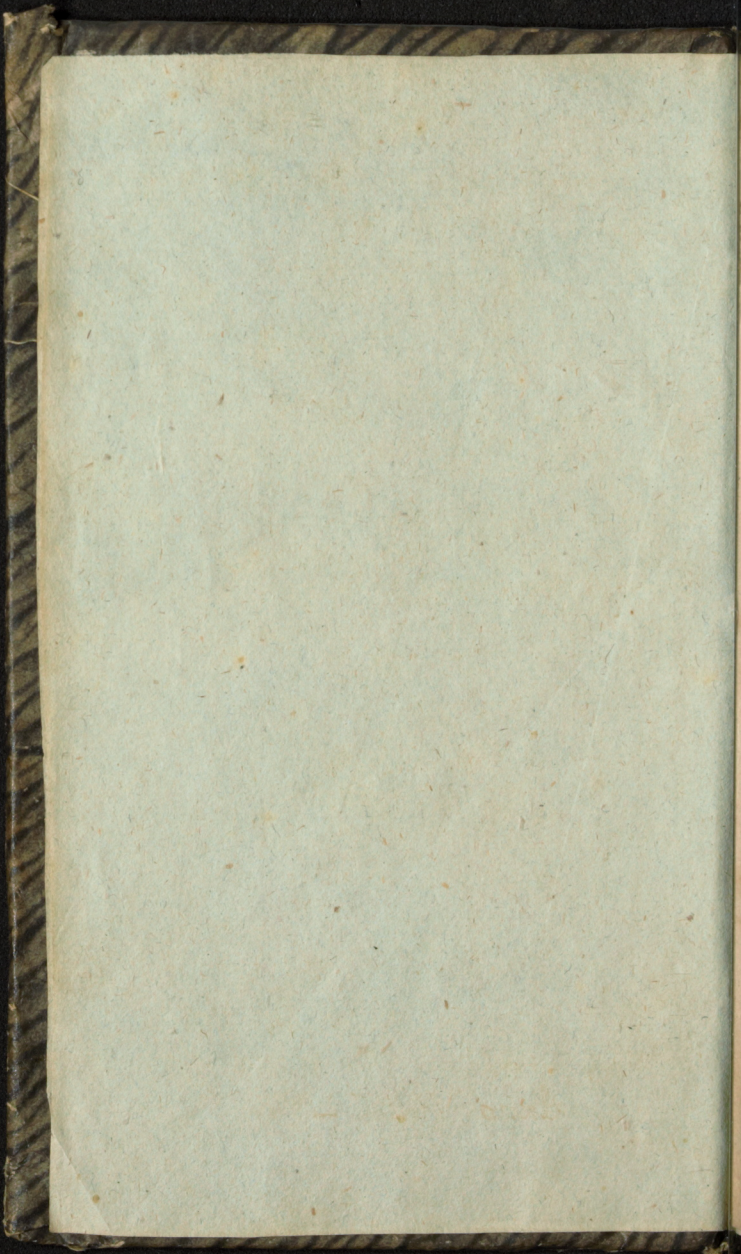
Druck Freier  Zugang





K. h. - 308  
K. h. - 308.





# Ordnung.

Des Summarischen See-Gerichts  
Processus

Eines Ehrbaren Raths der  
Kaiserlichen Freyen und des  
Heil. Reichs Stadt

Lübeck /

ANNO M. DC. LV.



In Verlegung Michel Bölfken /  
Gedruckt durch sehl. Schmalhergens Erben.

UNIVERSITÄT  
ROSTOCK  
BIBLIOTHEK  
M. D. C. L. V.

# See- Gerichts Ord- nung.

**W**Es einem Ehrbaren  
Rath vorbracht worden/  
derselbe auch in der That  
verspüren/ daß wieder die  
Gerichts = Ordnungen viele Sachen  
weitläufftig gemacht/ und deren Proceffe  
von den Sachwaltern verlängert wer-  
den:

Welches insonderheit bey den See-  
händeln zu verhüten und abzuschneiden  
für höchst nöhtig erachtet/ und daher  
zu denenselben ein besonderes Gerichte  
verordnet worden. Sol es in demsel-  
ben nachgesetzter massen gehalten werde.

I.

Sol für diesem Gerichte ein Sum-  
marischer kurzer Proceß geführet / und  
schriftliche Handlung zugelassen wer-  
den.

Es



## See-Gerichts-Ordnung

II.

Wenn Zeugen abgehöret werden müssen / sol das Gerichte zwar legaliter damit verfahren / aber keine schriftliche deductiones oder disputationes admittiren.

III.

Es sol auch nicht verstattet werden / die Sachen durch Advocaten, Procuraren, Wort-führer / oder Sach-Walter / vorzutragen: Sondern die Partien sollen selbst vernommen und denselben / ohn bewegende Ursachen / die dann zuermässigung dieses Gerichts stehen / und allein zu besserer Erzählung des facti angesehen seyn sollen / keine Wort-führer zugelassen werden.

IV.

Die Sachen / für dieses Gericht gehörend / sollen seyn: Alle Streitigkeiten zwischen Rehdern / Befrachtern / Schiffern / und Schiffsvolk.

Sie seyn wegen Erbatung der Schiffe:

Wes

See-Gerichts Ordnung.

Wegen eingeladener Güter:

Von geworffnenem Gute:

Über Schiffbruch:

Von Schiffen/ Boten und Pramen:

Von Schiff und Gute/ welches von  
See-Kaubern benommen:

Auch von Schiff's-Frachten:

Victualien auff dem Schiffe:

Der Schiffer Rechnungen/ und darzu  
gehörige Wechselbrieffe und Atte-  
stationen.

Schiffer Versäumnis:

Cognoscementen,

Certe Parteyen:

Bodemereyen:

Pilotagen:

Havereneyen:

Und des Schiff's Volcks Heurung und  
Führung/ auch dessen wol oder übel's  
verhalten/ und dergleichen:

Welche alle für diesem See-Gerich-  
te sollen erörtert/ und daselbst/ nach die-  
ser Stadt See-Rechten/ und der Han-  
sischen

See-Gerichts Ordnung.  
fischen Schiffs Ordnung / entschieden  
und geurtheilet werden.

V.

Was für diesem Gerichte erkandt  
wird/ sol zur schleunigen Execution be-  
fordert: und keine Appellation, Suppli-  
cation und Reduction, wo die Klage oder  
Haupt-Sache nicht über ein Tausend  
Marck Lübisck antresse/ zugelassen noch  
angenommen werden.

VI.

Würde aber jemand/ da die Klage  
oder Haupt-sache ein Tausend Marck  
Lübisck außtrüge/ appelliren wollen/ sol  
solcher Appellante schuldig seyn/ inner-  
halb zehen Tagen seine Appellation dem  
präsidirenden Syndico dieses See-Ge-  
richts / oder / in dessen abwesen / dem  
nächst ihm im Gerichte sitzenden Nahts-  
verwandten/ anzudeuten. Auch zugleich  
alle

### See-Gerichts Ordnung.

alle seine Gravamina vorzubringen. Und  
wosfern solche Gravamina im Naht also  
beschaffen gefunden/ daß der Appellation  
deferiret, dieselbe auff dem ersten Ober-  
Gerichts-Tage zu prosequiren und fort  
zustellen/ oder die Appellation sol (wo-  
ferne ihm vom Ober-Gericht mit Urthel  
und Recht keine Dilation gegeben) für  
desert geachtet/ und das See-Gerichte  
befugt seyn/ ihre Urthel zu exequiren.  
Wornach sich ein jeder zu  
richten.

E N D E.

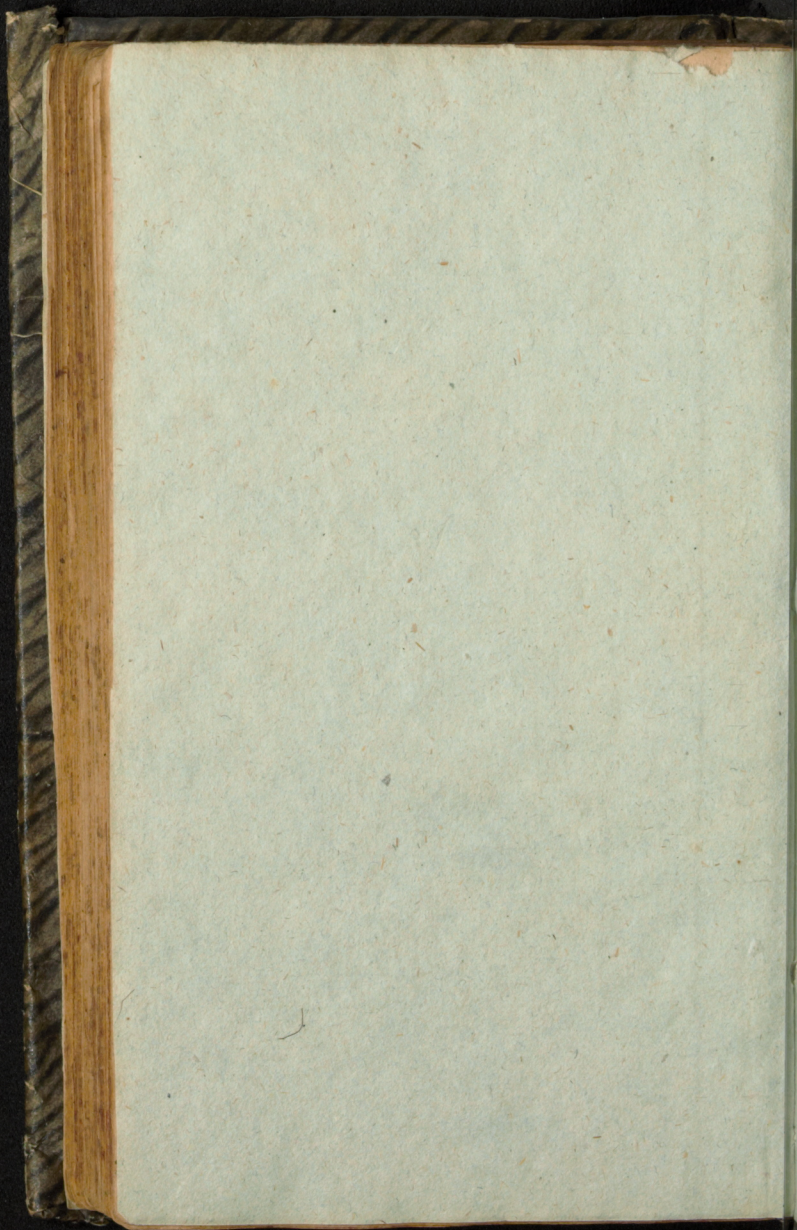


Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



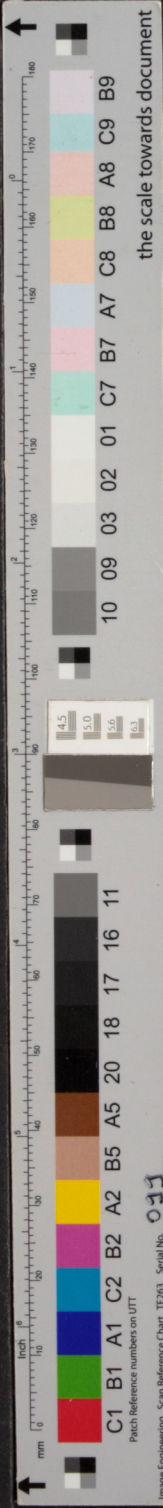












the scale towards document

# Chts Ord- ng.

nem Ehrbaren  
vorbracht worden/  
e auch in der That  
ren/ dasz wieder die  
ngen viele Sachen  
t/ und deren Prozesse  
ern verlängert wer

derheit bey den See  
und abzuschneiden  
achtet/ und daher  
besonderes Gerichte  
Sol es in demsel  
ssen gehalten werde.

Gerichte ein Sum  
roces geführet / und  
ung zugelassen wer

Es